



Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, den 15. 3. 2018, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (3/2018).

Tagungsort: Gemeindeamt St. Lorenz

Mitglieder Gemeinderat:

1. _____
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer _____
3. Ing. Anton Ebner – entschuldigt fern geblieben _____
4. Andreas Hammerl _____
5. Karl Eder _____
6. Michaela Schleicher – entschuldigt fern geblieben _____
7. DI Christian Lidl – entschuldigt fern geblieben _____
8. Gerhard Erber _____
9. Mag Ulrich Humer – entschuldigt fern geblieben _____
10. Matthias Widroither _____
11. Josef Schruckmayr – entschuldigt fern geblieben _____
12. Mag. Albert Hollweger _____
13. Simon Strobl – entschuldigt fern geblieben _____
14. Margit Humer MA _____
15. Johannes Eder _____
16. Thomas Herbst _____
17. Mag. Harald Kohlberger _____
18. Matthias Stabauer _____
19. Gottfried Kilzer – entschuldigt fern geblieben _____
20. Stefan Pachler – entschuldigt fern geblieben _____
21. Philipp Heiser _____
22. Peter Hiller MAS _____
23. Mag. Josef Dobesberger _____
24. Bernadette Märzinger _____
25. Dr. Ingrid Lehmann _____
26. DI Mag. Dr. Helmut Eichert – entschuldigt ferngeblieben _____

Anwesende Ersatzmitglieder: Friedrich Stabauer, Andreas Ritter, Georg Schafleitner, Alois Widlroither, Friedrich Spielberger, Leopold Schindlauer (alle ÖVP), Alexandra Nilsson (Frischer Wind für St. Lorenz)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 23

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 8

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer, Amtsleiter Mag. Günter Schardl und Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld, und stellt fest, dass

a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,

b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,

c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 1. 3. 2018, Nr. 2/2018, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,

d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,

f) seitens der ÖVP-Fraktion GV Andreas Hammerl,

von der FPÖ-Fraktion GV Thomas Herbst,

von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und

von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz Ersatz-GR Alexandra Nilsson als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Anzugeloben sind: Friedrich Spielberger, Leopold Schindlauer;
Vizebgm. Karl Nußbaumer verliest die Gelöbnisformel:

Gelöbnisformel

(§ 20, Abs. 4, Gem-Ordnung)

Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Friedrich Spielberger und Leopold Schindlauer geloben mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Vizebürgermeisters.

Absetzung von der Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt Vizebgm. Karl Nußbaumer nach § 46 Abs.4 OÖ. GemO folgende Tagesordnungspunkte ab:

9. Teiländerungen des Flächenwidmungsplanes/ÖEK; Verfahrenseinleitung:

d) 3.129 Ebner J. Naturbestattungsfläche Bereich „Leiten“

f) 3.131 Frühwirth Bereich „Schwarzindien“

Tagesordnung

1. Rechnungsabschluss 2017; Beschlussfassung

Vizebgm. Karl Nußbaumer übergibt der Kassenleiterin das Wort; Mag. Eva Worzfeld bringt dem Gemeinderat die Eckdaten zur Kenntnis.

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde St. Lorenz weist für das Jahr 2017 einen Überschuss in Höhe von € 8.566,90 auf. Dieser ergibt sich aus Einnahmen in Höhe von € 5.538.196,79 und Ausgaben in Höhe von € 5.529.629,89.

Die Ein- und Ausgaben des Ordentlichen Haushalts sehen, zusammengefasst nach Gruppen, wie folgt aus:

	Einnahmen VA 17	Einnahmen Soll 2017	Ausgaben VA 17	Ausgaben Soll 2017
Gruppe 0 (Vertretungskörper, Verwaltung)	148.200,00	144.901,69	647.200,00	602.542,85
Gruppe 1 (öffentl. Ordnung, Sicherheit)	2.800,00	2.369,38	53.400,00	44.888,17
Gruppe 2 (Unterricht, Sport, Erziehung)	283.800,00	332.399,53	1.006.600,00	1.019.047,33
Gruppe 3 (Kunst/Kultur/Kultus)	2.200,00	2.348,60	135.800,00	129.937,80
Gruppe 4 (Soziale Wohlfahrt)	16.400,00	24.889,80	716.100,00	711.272,63
Gruppe 5 (Gesundheit)	38.300,00	38.306,64	588.300,00	584.231,02
Gruppe 6 (Straßen, Verkehr)	128.000,00	107.366,77	234.700,00	214.761,73
Gruppe 7 (Wirtschaftsförderung)	0	0	44.000,00	35.776,22
Gruppe 8 (Dienstleistungen)	1.135.600,00	1.207.555,78	1.114.900,00	1.056.818,04
Gruppe 9 (Finanzwirtschaft)	3.714.400,00	3.675.720,28	926.200,00	1.130.354,10
Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	2.338,32	0	0
Gesamt	5.469.700,00	5.538.196,79	5.467.200,00	5.529.629,89

Der Außerordentliche Haushalt wurde mit einem Abgang in Höhe von € 75.113,13 abgeschlossen. Es wurden Einnahmen in Höhe von € 1.102.053,38 und Ausgaben in Höhe von € 1.177.166,51 verbucht.

Im Jahr 2017 wurden folgende Vorhaben im Außerordentlichen Haushalt abgewickelt:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| • Ankauf KLF-A 2017 | Ausgaben = Einnahmen € 158.801,67 |
| • Photovoltaikanlage VS TILO | Ausgaben = Einnahmen € 24.835,76 |
| • Kindergartenneubau | Ausgaben = Einnahmen € 167.400,- |
| • Überdachung bei Kiga | Ausgaben = Einnahmen € 6.104,52 |
| • Radweg Ischlerbahn | Ausgaben = Einnahmen € 4.500,- |
| • Brücke Höribach | Ausgaben = Einnahmen € 90.000,- |
| • Drache Gestaltung KV | Ausgaben = Einnahmen € 8.000,- |

- Sanierung Finksiedlungsstr. Ausgaben = Einnahmen € 48.852,22
- Straßenb. GW Mooshäusl Soll-Überschuss Vorjahr € 35.021,60
- Streugerät Ausgaben = Einnahmen € 15.539,40
- HW-Schutzmaßnahmen Ausgaben = Einnahmen € 22.623,20
- Kanalbau – RHV Ausgaben = Einnahmen € 118.837,17
- Kanalbau – Freizeitcamp Soll-Abgang € 117.451,09
- Badehütte Plomberg Ausgaben = Einnahmen € 3.761,54
- Altersgerechtes Wohnen Soll-Überschuss € 7.316,36

Die Rücklagen haben sich im Finanzjahr 2017 wie folgt entwickelt:

Kontobezeichnung	Anfangsstand 2017	Zugang 2017	Abgang 2017	Buchwert 31.12.2017
Betriebsmittelrücklage	676.846,45	35.188,01	450.000,00	262.034,46
Kanalbaurücklage	255.290,40	141,70	0,00	255.432,10
Kanalbau Verwahr	97.386,72	0,00	20.014,17	77.372,55
Verwahr Freizeitcamp	158.377,02	0,00	158.377,02	0,00
Bauhofrücklage	21.480,34	8,05	0,00	21.488,39
Tilgung - Kanal	1.109,45	0,08	0,00	1.109,53
Soziale Zwecke	5.163,89	1,93	0,00	5.165,82
Sparbuch Kultur	7.922,96	2,97	0,00	7.925,93
Allgemeine Rücklagen	445.000,00	388.000,00	0,00	833.000,00
Summe	1.668.577,23	423.342,74	628.391,19	1.463.528,78

Die Schulden und Haftungen sind im Rechnungsabschluss wie folgt ausgewiesen:

Verwendung	Anfangsstand 2017	Zugang 2017	Tilgung 2017	Endstand 2017	Zinsen 2017
WBF - AGW	839.382,00	40.734,36	-51,81	880.168,17	8.393,93
Darlehen AGW Grund	359.619,18	0,00	11.214,37	348.404,81	2.628,73
Darlehen AGW	333.924,52	0,00	12.734,71	321.189,81	2.515,29
Kanalbaudarlehen	10.277,99	0,00	6.843,21	3.434,78	44,22
Darlehen KIGA Grund	683.490,60	0,00	44.351,55	639.139,05	5.239,35
Zwischenfin. AGW	429.146,34	0,00	340.786,07	88.360,27	1.971,11
Grundankauf Hammerl	127.089,00	0,00	30.548,00	96.541,00	907,48
Summe Darlehen	2.782.929,63	40.734,36	446.426,10	2.377.237,89	21.700,11
Darlehen BA 22 - 59	1.758.290,25	384.622,46	103.336,83	2.039.575,88	
Darlehen BA 01 - 15	1.245.240,49	0,00	90.448,69	1.154.791,80	
Haftungsübernahme KVZ Schloss	575.449,20	0,00	189.767,92	385.681,28	
Summe Haftungen	3.578.979,94	384.622,46	383.553,44	3.580.048,96	
Leasing VS TILO	100.911,21	91.199,63	73.737,49	118.373,35	
Summe Leasing	100.911,21	91.199,63	73.737,49	118.373,35	

Jahresergebnis VFI (Verein zur Förderung der Infrastruktur): Verlust € 7549,06

Liquiditätsbedarf:

Jahresverlust	7549,06
Abschreibungen	
FF Keuschen	5899,64
Bergrettung	4293,05
Bauhofremise	1036,45
Summe AFA	11.229,14
Ergebnis	3680,08

Es besteht kein Bedarf eines Liquiditätszuschusses, da sich der Verlust lediglich aus den Abschreibungen der Anlagen ergibt.

Ersatz-GR Alexandra Nilsson regt an, den Überschuss aus dem AGW anzusparen, um damit Reparaturen etc. begleichen zu können. Wenn das Geld direkt in den Haushalt fließe, werde es dort verschwinden. Ersatz-Gemeinderat Friedrich Stabauer plädiert dafür, angesichts der hohen Zinslast vorhandene Mittel umzuschichten, wo dies gesetzlich erlaubt sei.

GR Mag. Harald Kohlberger stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

2. Rechnungsabschluss 2016; Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Vöcklabruck vom 21. 12. 2017

Vizebgm. Karl Nußbaumer übergibt das Wort an Kassenleiterin Mag. Worzfeld, die den Prüfbericht zur Kenntnis bringt:

Der Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2016 wies einen Soll-Überschuss in Höhe von € 2.338 aus und wurde von der BH Vöcklabruck einer eingeschränkten Prüfung unterzogen und zur Kenntnis genommen. Folgendes wurde dabei festgestellt:

I. Zweckgebundene Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen wurden widmungsgemäß verwendet.

II. Rücklagen

Mit Ende 2016 sind Rücklagen in Höhe von € 1.668.577,- ausgewiesen, wobei € 512.163,- zweckgebunden sind.

III. Feststellungen zur Ordnungsprüfung

Prüfung durch den Prüfungsausschuss:

Die Prüfung wurde erst während des Zeitraums der Kundmachung durchgeführt, zukünftig sollte diese vor der öffentlichen Auflegung stattfinden.

(Anmerkung: wurde beim RA 2017 bereits umgesetzt).

Auflage zur öffentlichen Einsicht – Kundmachung:

Der Anschlag und die Abnahme sind zukünftig mit dem Kurzzeichen des jeweiligen Bearbeiters zu versehen.

(Anmerkung: wurde beim RA 2017 bereits umgesetzt).

Kreditüberschreitung:

Da die Kreditüberschreitung im Rechnungsabschluss 12,10% betrug, wäre neuerlich ein Nachtragsvoranschlag nötig gewesen, dies ist in Zukunft zu beachten.

Rücklagenstand u. gegebene Darlehen:

Der Rücklagennachweis und die Kennziffern 51 u. 61 weisen Differenzen auf und sollten zukünftig abgestimmt werden.

Bei den Kennziffern 52 + 53 des Querschnittes wurde eine Differenz von € 35.000, festgestellt, da diese als Investitionsförderung verbucht wurden, und nicht als gegebenes Darlehen (Zwischenfinanzierung Bergrettung). Hier ist zukünftig eine Vermögensbuchung darzustellen.

Kontierung:

Einige Haushaltsstellen wurden mit dem Leitfaden zur Kontierung im Jahr 2016 angepasst und sollten geändert werden.

GR Mag. Harald Kohlberger stellt den Antrag, den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

3. Erlassung einer straßenpolizeilichen Verordnung „Parken verboten für Wohnmobile und Wohnanhänger“ gem. § 52 lit. a Z 13a StVO 1960 im Bereich der Parkbuchten Plomberg bis Scharfling

Im September 2017 kam es zu einem Lokalausgleich zwischen dem damaligen Bürgermeister und Vertretern der BH Vöcklabruck, den ÖBf, der Polizei und dem Tourismusverband Mondsee-Irrsee. Da sich immer wieder Dauercamper bei den Rastplätzen niederlassen, benötigt die Polizei eine rechtliche Grundlage, um gegen diese vorgehen zu können. Nun soll eine Verordnung lt. beiliegenden Lageplänen A erlassen werden, mit dem Vorschriftszeichen „**Parken verboten für Wohnmobile und Wohnanhänger von 01. Mai bis 30. September von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr** (samt Zusatztafel Anfang und Ende).“ Eine gleichlautende Parkverbotstafel wird seitens der Landesstraßenverwaltung im Bereich der anderen Rastplätze verordnet.

Straßenausschussobmann Karl Eder erläutert, dass es sich um jene Flächen handelt, die die Gemeinde von den ÖBf gepachtet hat. Mit der Verordnung schaffe man eine Handhabe gegen Dauercamper, wie sie im Sommer immer wieder beobachtet worden seien.

GV Karl Eder stellt den Antrag, die genannte Verordnung gem. § 52 lit. a Z 13a StVO idgF zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

4. Dauerbewilligung i. S. § 43 (1a) StVO (Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise) – WEV / Gemeinde

Der WEV Alpenvorland hat die Gemeinde ersucht, für Instandhaltungsarbeiten sowie einhergehende Verkehrsbeschränkungen im Zuge von Bauarbeiten im Bereich der Güterwege selbstständig Abschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen und dergleichen durchführen zu dürfen. Die Behörde ist gemäß § 43 Abs. (1a) StVO idgF. ermächtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, welche es dem Bauführer ermöglicht, die *für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen (Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote)* in eigenem Ermessen durchführen zu können.

Ermächtigung der Verordnung gemäß StVO idgF.:

„§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeit-

punkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) festzuhalten.“

Der Straßenausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Verordnung

Ermächtigung des WEV: Verkehrsregelungen (Verkehrsbeschränkungen und Erhaltungsarbeiten) für die Arbeitsdurchführung durchzuführen;

Gemäß §43 Abs. (1a) der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF. wird der Bauführer „**Wegeerhaltungsverband Alpenvorland, Am Moos 543/2, 5310 Mondsee**“ ermächtigt, **Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf sämtlichen Straßenzügen des Güterwegenetzes der Gemeinde St. Lorenz samt der notwendigen Verkehrsregelungen selbstständig durchzuführen.

Die Dauer der Ermächtigung wird für die Zeit von **15. 03. 2018 bis zum Ende der Legislaturperiode (2021)** für die folgenden Straßenzüge verordnet:

Diese Verordnung gilt in der Zeit von 15. 03. 2018 bis 31.12. 2021 während der Dauer der Arbeiten auf sämtlichen Straßenzügen (nachstehend genannt) des Güterwegenetzes der Gemeinde St. Lorenz, gemäß dem GIP-Straßenverzeichnis.

Güterwegenetzes der Gemeinde St. Lorenz:

Bezirk: VB	Gemeinde:	St. Lorenz	4	17	35			Länge	Verband
		Beginn km	Weg Beginn	Ab Be	Wegname	Abschnitt		verbaut	in km
	5810 01	16,170	L539	re	Buchinger	Haupttrasse			0,383
Länge des Weges im Verband:									<u>0,383</u>
	5811 01	0,080	8516	li	Seppenbauer	Haupttrasse			0,527
Länge des Weges im Verband:									<u>0,527</u>
	5825 01	1,036	5819	li	Leidinger	Haupttrasse			0,009
Länge des Weges im Verband:									<u>0,009</u>
	5907 01	0,028	8402	re	Leidler	Haupttrasse			0,108
Länge des Weges im Verband:									<u>0,108</u>
	6257 01	0,526	GS	re	Am Schober	Haupttrasse			2,380
	6257 66	1,200	6257	01		Obernberg Nr.129			0,460
Länge des Weges im Verband:									<u>2,840</u>
	7382 01	18,730	B154	re	Höribach	Haupttrasse			1,782
	7382 33	1,215	7382	01		Höribachstr. Nr.65			0,066
	7382 34	1,328	7382	01		Höribacherstr. Nr.92			0,255
	7382 66	0,090	7382	01		Brunnhausgasse Nr.14			0,050
	7382 67	0,750	7382	01		Höribacherstr. Nr.95			1,496
	7382 68	0,435	7382	67		B154			0,733
	7382 69	0,642	7382	67		Edlweg Nr.11			0,573
	7382 70	0,340	7382	68		An der Drachenwand			0,042
Länge des Weges im Verband:									<u>4,997</u>
	7615 01	15,975	L539	li	Irrsberg	Haupttrasse			4,250
	7615 33	0,755	7615	01		Irrsberg Nr.23			0,042
	7615 34	1,862	7615	01		Irrsberg Nr.64			1,000
	7615 35	0,040	7615	34		Irrsberg Nr.59			0,096
	7615 36	0,070	7615	34		Irrsberg Nr.61			0,338
	7615 37	2,264	7615	01		Irrsberg Nr.78			0,051
	7615 38	2,280	7615	01		Irrsberg Nr.80			0,030
	7615 39	2,560	7615	01		Irrsberg Nr.82			0,145
	7615 40	3,580	7615	01		Irrsberg Nr.102			0,545

7615	66	0,515	7615	01		Irrsberg Nr.18	0,041
7615	67	1,206	7615	01		Irrsberg Nr.50	0,012
7615	68	1,862	7615	01		Irrsberg Nr.70	0,176
7615	69	0,612	7615	01		Irrsberg Nr.66	0,168
7615	70	2,263	7615	01		Irrsberg Nr.75	0,197
Länge des Weges im Verband:							<u>7,091</u>
8051	01	13,220	L539	re	Kanten	Haupttrasse	0,725
Länge des Weges im Verband:							<u>0,725</u>
		Beginn	Weg	Ab			Länge Verband
		km	Beginn	Be	Wegname	Abschnitt	verbaut in km
8204	01	0,856	GS	li	Gassen	Haupttrasse	0,547
8204	33	0,182	8204	01		Keuschen Nr.33	0,020
8204	66	0,000	GS	01		Keuschen Nr.97	0,258
8204	67	0,087	8204	66		Keuschen Nr.30	0,051
8204	68	0,130	8204	66		Keuschen Nr.29	0,022
Länge des Weges im Verband:							<u>0,898</u>
8402	01	3,544	GS	re	Berndl	Haupttrasse	0,592
Länge des Weges im Verband:							<u>0,592</u>
8516	01	0,690	7615	re	Raith	Haupttrasse	2,015
8516	33	0,100	8516	01		Irrsberg Nr.22	0,050
8516	34	0,955	8516	01		Obergaisberg Nr.12	0,186
8516	35	1,155	8516	01		Irrsberg Nr.125	0,048
Länge des Weges im Verband:							<u>2,299</u>
8546	01	0,140	7615	li	Grünwinkel	Haupttrasse	2,341
8546	66	0,634	8546	01		L539	0,635
Länge des Weges im Verband:							<u>2,976</u>
8547	01	2,944	GS	re	Holzbauer	Haupttrasse	0,871
8547	66	0,212	8547	01		An der Drachenwand	0,099
Länge des Weges im Verband:							<u>0,970</u>
8777	01	14,594	L539	li	Bachbauer	Haupttrasse	0,158
8777	66	0,026	8777	01		Eich Nr.56	0,020
Länge des Weges im Verband:							<u>0,178</u>
8778	01	15,420	L539	re	Seiler	Haupttrasse	0,346
Länge des Weges im Verband:							<u>0,346</u>
9221	01	3,590	GS	li	Oedmoar	Haupttrasse	0,068
Länge des Weges im Verband:							<u>0,068</u>
9354	01	4,222	GS		Wistauden	Haupttrasse	0,481
9354	66	0,105	9354	01		St. Lorenz Nr.28	0,074
Länge des Weges im Verband:							<u>0,555</u>
9697	01	0,350	GS	re	Keuschen	Haupttrasse	1,249
9697	33	0,092	9697	01		Nr.51	0,006
9697	34	0,243	9697	66		Nr.112	0,138
9697	35	0,748	9697	01		Nr.119	0,072
9697	36	0,020	9697	01		Nr.120	0,050
9697	37	0,885	9697	01		Nr.124	0,027
9697	66	0,435	9697	01		Nr.114	0,420
9697	67	0,219	9697	66		Nr.115	0,150
Länge des Weges im Verband:							<u>2,112</u>
9763	01	0,698	GS	li	Kogler	Haupttrasse	0,049
9763	33	0,034	9763	01		öffentl. Gut	0,010
Länge des Weges im Verband:							<u>0,059</u>
Bezirk: VB Gemeinde:St.Lorenz						4 17 35	
		Beginn	Weg	Ab			Länge Verband
		km	Beginn	Be	Wegname	Abschnitt	verbaut in km
Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:							<u>27,733</u>

Die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen sind u. a. laut den nachfolgend dargestellten Arbeiten durch den genannten Bauführer selbstständig zu erledigen:

Arbeitsfahrten, Arbeitsstellen kürzerer Dauer, Sperre eines Fahrstreifens (Freiland) - Regelung mittels Signalscheibe, Sperre eines Fahrstreifens (Ortsgebiet) - Regelung mittels Signalscheibe, Arbeitsstellen kürzerer / längerer Dauer – im Freiland oder Ortsgebiet (Darstellung einer Einengung, Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens, Arbeiten mit geringer Einengung, Sperre eines Fahrstreifens, Regelungen mittels Wartepflicht, Sperre eines Fahrstreifens, Arbeiten unter Verkehr), Geh- und Radverkehrsanlagen, Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage - Radfahrer im Mischverkehr;

Darüber hinaus gehende Arbeiten bedürfen einer eigenständigen Ermächtigung durch die zuständige Behörde.

Kundmachung

1. §44 Abs. (3) StVO idgF. - Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 StVO idgF. erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.
2. Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Ersatz-Gemeinderätin Alexandra Nilsson weist darauf hin, dass es sich in der Übersicht über die Güterwege bei der Adresse Brunnhausgasse/Salzburg um die private Anschrift von Mag. Nicolette Waechter handle; diese Erwähnung sei wohl irrtümlich passiert.

GV Karl Eder stellt den Antrag, die genannte Verordnung gem. § 43 Abs. (1a) StVO idgF. samt der Ermächtigung des Bauführers zur eigenständigen Verkehrsregelungen und Durchführung von Arbeiten im Bereich der Güterwege, im Gemeindegebiet von St. Lorenz zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

5. Wegeerhaltungsverband, Anforderung Gemeindebeitrag 2018; Beschlussfassung

Entsprechend der Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland sind zur Bedeckung der Erhaltungsaufwendungen Beiträge von den Gemeinden aufzubringen. Mit Schreiben vom 20. 02. 2018 wird der Gemeinde Sankt Lorenz der zu leistende Jahresbeitrag 2018 in Höhe von Euro 18.704 vorgeschrieben. Der Beitrag ist in zwei gleichlautenden Raten in Höhe von jeweils Euro 9.352 zum 31. 03. und 30. 09. 2018 anzuweisen.

GV Karl Eder stellt den Antrag, den von der Gemeinde Sankt Lorenz zu leistenden Jahresbeitrag 2018 in Höhe von Euro 18.704 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6. Kindergartenordnung; Beschlussfassung

Die Novellierung des Kinderbetreuungsgesetzes und der Elternbeitragsverordnung – Stichwort Nachmittagsgebühren - macht eine Adaptierung der Kindergartenordnung erforderlich. Nach zwei Jahren Betrieb im neuen Kindergarten ergeben sich aus der Praxis ebenfalls einige Anpassungen.

Der Kindergartenausschuss hat sich in der Sitzung am 27. 2. mit der Kindergartenordnung auseinandergesetzt und empfiehlt den vorliegenden Entwurf zur Beschlussfassung im Gemeinderat. Ausschussobmann Gerhard Erber verweist auf jene Punkte, die sich im Vergleich zur bisherigen Kindergartenordnung ändern.

Kindergarten- und Krabbelstubenordnung St. Lorenz

geltend ab dem Arbeitsjahr 2018



Inhalt

1. Betrieb eines Kindergartens/Krabbelstube	10
2. Arbeitsjahr und Ferien	10
3. Öffnungszeiten	11
4. Aufnahme in den Kindergarten / die Krabbelstube	11
5. Beitragsfreiheit.....	12
6. Kindergartenpflicht.....	12
7. Abmeldung	13
8. Widerruf der Aufnahme:.....	13
9. Zusammenarbeit mit den Eltern	13
10. Pflichten der Eltern.....	13
11. Pflichten des Rechtsträgers.....	14

Betrieb eines Kindergartens/Krabbelstube

Die Gemeinde St. Lorenz betreibt einen Kindergarten mit Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. KBG LGBl. Nr. 39 /2007 in der Fassung der Novelle 2009 idF LGBl. Nr. 94/2017 mit dem Sitz in Am Höribach 1 (Kindergarten) und am Höribach 3 (Krabbelstube)

1. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens/Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Am Montag ist ein

Organisations- und Vorbereitungstag für das Team. Am Dienstag beginnen die bestehenden Kinder und ab Mittwoch beginnt die gestaffelte Eingewöhnung der Kindergartenkinder. In der Krabbelstube wird nach Absprache mit der Pädagogin individuell eingewöhnt.

2. Die Hauptferien werden mit 5 Wochen festgelegt und beginnen 5 Wochen vor dem ersten Montag im September. Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit, zwei Wochen eine Journalgruppe zu führen. Dieses Angebot richtet sich vorrangig an Kinder, deren Eltern berufstätig sind, nach verbindlicher schriftlicher Anmeldung.

3. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Tilo.

4. Bei Bedarf ist in den Semesterferien eine Journalgruppe geöffnet

5. Es wird an zwei Fenstertagen geschlossen, am Faschingsdienstag ist der Kindergarten/die Krabbelstube am Nachmittag geschlossen.

6. Die Öffnungszeiten der Journalgruppe sind eingeschränkt von 7:00 bis 13:00 Uhr außer es sind mehr als 6 Kinder für eine längere Öffnungszeit angemeldet!

2. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens/der Krabbelstube wird von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

Sie werden mit Mittagsbetrieb geführt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten/die Krabbelstube geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Aufnahme in den Kindergarten / die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idgF für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Die Krabbelstube ist für Kinder von 1 bis 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. Es besteht die Möglichkeit das Kindergartenjahr in der Krabbelstube zu beenden.

3. Bei Bedarf wird im Kindergarten eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

4. Für die Aufnahme in den Kindergarten/die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich an den Anmeldetag bei der Kindergarten-/Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel
- Impfbescheinigung

5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

6. Die Gemeinde St. Lorenz entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in den Kindergarten/die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

9. Aufgenommene Kinder dürfen, auch wenn ein gemeindeeigenes Kind den Platz benötigt, im Kindergarten/in der Krabbelstube bleiben.

Der Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten erfolgt dreimal im Jahr: nach Weihnachten, nach Ostern, nach den Sommerferien, der Übertritt liegt im Ermessen der Leiterin und der Krabbelstubenpädagogin.

4. Beitragsfreiheit

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Lorenz einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung (zb. Äpfel, Jause,...)
- b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- d) Allfällige Beträge für Fotos oder dergleichen

Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

5. Kindergartenpflicht

1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend

2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.

3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden (Vormittag) regelmäßig besuchen.

4. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z. B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- oder durch telefonische Verständigung
- oder ein ärztliches Attest zu belegen

5. Gerechtfertigtes Fernbleiben, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal **fünf** Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

6. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

7. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde St. Lorenz und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

6. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

9. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden und die Kinder pünktlich abgeholt werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt. Ganztagskinder sollten nachmittags nicht vor 14.00 abgeholt

werden. **Krabbelstube:** Die Kinder sollen spätestens bis 9:00 Uhr anwesend und frühestens 11:00 Uhr abgeholt werden. Die Kinder dürfen eine Anwesenheit von 6 h ohne Mittagsruhe und 8 h mit Mittagsruhe nicht überschreiten.

4. Eltern haben die Kindergartenleitung/die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens/der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Dies gilt auch für Läuse!

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

5. Es können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern den Kindergarten zu benachrichtigen.

7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

10. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

3. Die Eltern sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes
geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

.....
...
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GR Gerhard Erber stellt den Antrag, die vorliegende Kindergartenordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

7. Gemeinsamer Bauhof der 4 MSL-Gemeinden; Grundsatzbeschluss

Vizebgm. Karl Nußbaumer berichtet, dass am 20. 02. 2018 Vertreter der vier Mondseelandgemeinden zu einem gemeinsamen Termin bei der Direktion für Inneres und Kommunales eingeladen waren. Thema der Besprechung waren u. a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung/die Adaptierung des Bauhofes der Marktgemeinde Mondsee sowie der Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes aller 4 Mondseelandgemeinden. Dabei wurden vom Leiter der IKD, Dr. Gugler, einerseits die Unterstützung der IKD bei der Umsetzung des Projektes und andererseits ein Förderschlüssel nach der „Gemeindefinanzierung NEU“ in Aussicht gestellt. Demnach wäre bei dieser Kooperation der höchste Fördersatz (d. i. jener der Gemeinde Innerschwand mit 57 %) plus zusätzlichen 15% möglich. Voraussetzung für die Umsetzung und den Start eines entsprechenden Projektes ist vorab ein gleichlautender Beschluss aller involvierten Gemeinden, der die Bereitschaft für Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes zum Ausdruck bringt.

Auf **Antrag von Vizebürgermeister Karl Nußbaumer** fasst der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Lorenz den Grundsatzbeschluss, einen gemeinsamen Bauhof mit den Gemeinden Tiefgraben, Innerschwand und Mondsee errichten zu wollen.

Beschluss: einstimmig

8. Grundstücksbereinigung Peter Treml, EZ 1101, KG Sankt Lorenz, Gstk. 2232/2; Zustimmung

Mit Bescheid der Gemeinde St. Lorenz vom 08. 09. 2011, Zl. Bau L 0316- 2011/011, wurde dem alleinigen Eigentümer der Gstk. Nr. 2232/1, EZ. 996, KG St. Lorenz, und Gstk. Nr. 2232/2, EZ. 1101, KG St. Lorenz, Herrn Peter Treml die Teilungsurkunde der Geometer Lidl ZT GmbH mit Datum vom 03.01.2011, GZ 4041b, baubehördlich bewilligt. In diesem Bescheid wurde auch der neu vermessene Grenzverlauf zwischen den vorgenannten Grundstücken genehmigt. Ebenfalls bewilligt wurde die Abschreibung des Grundstücksteils 3 von der EZ 1101, KG St. Lorenz, und Zuschreibung dieses Grundstücksteiles zur EZ 996, KG St. Lorenz.

Nachstehende Berechtigungen der Gemeinde Sankt Lorenz bestehen im Lastenblatt des Gstk. Nr. 2232/1, EZ 1101, KG St. Lorenz:

- C - LNR 3 Dienstbarkeit des Fußsteiges hinsichtlich Grundstück 2232/2 gemäß Punkt 8.2 Kaufvertrag vom 17. 10. 2011 für Gemeinde St. Lorenz und Gemeinde Innerschwand am Mondsee.
- C - LNR 4 Dienstbarkeit des Parkens von fünf PKW- Fahrzeugen und des Gehens und Fahrens hinsichtlich Grundstück 2232/2 gemäß Punkt 8.3 Kaufvertrag vom 17. 10. 2011 für Gemeinde St. Lorenz und Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Am Bestand der Dienstbarkeiten ergeben sich keine Änderungen, nachdem aber nunmehr die Abschreibung des Grundstücksteiles 3 von der EZ 1101, KG St. Lorenz, und Zuschreibung dieses Grundstücksteiles zur EZ 996, KG St. Lorenz, bewilligt wurde, ist die Zustimmung der Gemeinde, sprich Dienstbarkeitsberechtigten, erforderlich, sodass die Berechtigungen in der EZ 996, KG St. Lorenz, ersichtlich gemacht werden können.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, der Verbücherung der beschriebenen Dienstbarkeiten der Gemeinde St. Lorenz, welche in der EZ 996, KG St. Lorenz, ersichtlich zu machen sind, zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig

9. Teiländerungen des Flächenwidmungsplanes/ÖEK; Verfahrenseinleitung:

- a) 3.123 Wistauder Bereich „Wagnermühle“
- b) 3.127 Schruckmayr Bereich „Finksiedlung“
- c) 3.128 Breisky Bereich „Plomberg“
- d) 3.129 Ebner J. Naturbestattungsfläche Bereich „Leiten“
- e) 3.130 Esca Maier Bereich „Schwarzindien“
- f) 3.131 Frühwirth Bereich „Schwarzindien“
- g) 3.132 Nussbaumer Bereich „Eich“

9 a) FWPL. Änderung Nr. 3.123 Wistauder Bereich „Wagnermühle“- Gstk. 1382/2, KG St. Lorenz; von dzt. „Grünland LW“ in „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ im Ausmaß von ~1000m²;

Im Ansuchen wird ein Mischgebiet beantragt, fachlich ist jedoch aufgrund der Nähe zum Betriebsbaugebiet nur ein „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ denkbar. In einer derartigen Widmung könnten Büros, Lagerflächen oder nicht wesentlich störende Betriebe entstehen. Neben der Fa. Camaro bestehen am Standort großteils Wohngebäude, der Waldabstand ist zu gering und die Zufahrt würde über den Radweg R2 führen. Daher entscheidet sich der Bau- und Planungsausschuss einstimmig negativ zur Sachlage und empfiehlt dem Gemeinderat, die Umwidmung nicht einzuleiten.

GR Matthias Widlroither stellt den Antrag, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.123 / ÖEK Ä. und die geplante Umwidmung im Bereich des Gstk. 1382/2 KG St. Lorenz von dzt. „Grünland LW“ in „MB – eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ **nicht einzuleiten**.

Beschluss: einstimmig

9 b) FWPL. Änderung Nr. 3.127/ÖEK Ä. (Antrag Schruckmayr Reinhard vulgo „Grabnerbauer“) - Bereich „Finksiedlung“- betroffene Gstk. 1340/5, 1348, 1349/1, 1349/5, 1349/6, 1353/1, 1353/2 u.a. je KG St. Lorenz; Umwidmung von dzt. „Grünland LW“ in „Wohngebiet“ (~ 3900 m²) bzw. „WF: Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude mit verdichteter Flachbauweise“ (~ 3900 m²) im Gesamtausmaß von rund 7800 m² samt zugehöriger „Grünlandausweisung – Retentionsfläche“;

In den jüngsten Sitzungen des Bauausschusses wurde die Sachlage bereits umfassend diskutiert. Im Antrag wurde vom Grundeigentümer eine Umwidmung in Bauland mit einer 50% Baulandsicherung (geförderter Wohnbau bzw. verdichtete Bauweise) vorgeschlagen. Die Retentionsräume parallel der Landesstraße würden der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern die Gemeinde ein Gesamtprojekt zur Entsorgung der anfallenden Wässer bewerkstelligt. Die Siedlungserweiterung ist infrastrukturell komplett abgeschlossen, die Vorprüfung durch die Vertreter des Landes OÖ verlief grundsätzlich positiv. Ein leistbares Wohnen für den örtlichen Bedarf zu schaffen, steht für die Gemeinde im Vordergrund. Es soll keine 3-geschossige Bebauung, sondern eine landschaftsverträgliche Reihenhausbauweise (u. U. Mietkauf/Mietwohnungen) angestrebt werden. Die Baulandergänzung wird seitens der Gemeinde nur im Zusammenhang mit einer Baulandsicherung für sinnvoll erachtet.

In der Widmung des geförderten Baulandsicherungsbereiches (~3900 m²) soll bereits in der Widmung die künftige Nutzung „WF: Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude mit verdichteter Flachbauweise“ festgehalten werden. Aus Sicht des Bau- und Planungsausschusses soll ein gemeinnütziger Bauträger die Planung übernehmen, die Vergabe der Wohnungen könnte dann über die Gemeinde erfolgen.

Die abschließende Kostentragung und Planung eines möglichen Gesamtprojektes zur Retention der anfallenden Wässer ist vor einer Beschlussfassung des Gemeinderates noch mit dem Grundeigentümer zu klären.

Die nunmehr vom Bau- und Planungsausschuss empfohlene Einleitung im Gemeinderat ist derzeit die einzige Möglichkeit, alle ausstehenden Fragen zu klären. Vor einer möglichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist jedenfalls die endgültige Flächenausformung der Widmung (Schutzzone, Retentionsraum usw.) aufgrund der Stellungnahmen des Landes festzustellen, zudem ist eine Vereinbarung gem. §16 ROG mit dem Antragsteller punkto Baulandsicherung, Ableitung der Wässer, Aufschließung u. Ä. zu treffen. Die geplante Umwidmung wird unter den obigen Voraussetzungen vom Bau- und Planungsausschuss einstimmig unterstützt und dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens empfohlen.

GR Matthias Widloither berichtet, dass das Vorhaben aufgrund etlicher offener Fragen für längere Diskussionen im Bauausschuss gesorgt habe. GV Thomas Herbst sagt, ihm sei bei der Abstimmung im Bauausschuss nicht bewusst gewesen, dass im Bereich des beantragten Gebietes eine Hochspannungsleitung verlaufe; GR Widloither klärt auf, dass die Leitung verlegt worden sei und nicht mehr an dieser Stelle verlaufe.

Der Einleitungsbeschluss sei aber notwendig, ergänzt GR Mag. Josef Dobesberger, gerade um diese offenen Fragen (Retention, Lärm, Abstand zur Straße) klären zu können. Ersatz-GR Friedrich Stabauer weist darauf hin, dass ein Einleitungsbeschluss trotzdem ein klares Indiz dafür sei, dass die Gemeinde diese Umwidmung durchziehen wolle. Für ihn seien noch zu viele Fragen unbeantwortet, er verweist auch darauf, dass es in der Gemeinde bereits sehr viele Baulandflächen gebe. „Meiner Meinung nach ist das zu früh“, so Stabauer. Dieser Ansicht schließt sich Dr. Ingrid Lehmann an, eine Umwidmung habe unmittelbare Folgen für die bereits dort lebende Bevölkerung. Ersatz-GR Alexandra Nilsson ergänzt, dass in St. Lorenz mehrere Vorhaben geplant seien, die allesamt Auswirkungen auf die Infrastruktur hätten. Kindergärten, Schulen, alles quillt bereits über, so Nilsson.

GV Andreas Hammerl teilt die Bedenken, diese könnten aber nur behandelt werden, wenn ein Einleitungsbeschluss erfolge. „Alle diese offenen Punkte können nur geklärt werden, wenn eine Einleitung erfolgt“, bekräftigt GV Peter Hiller MAS.

GR Matthias Widloither stellt den Antrag, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.127 / ÖEK Ä. Schruckmayr und die geplante Umwidmung von dzt. „Grünland LW“ in „Wohngebiet“ bzw. „WF: Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude mit verdichteter Flachbauweise“ im Gesamtausmaß von rund 7800 m² (samt einer zugehörigen Retentionsfläche) im Bereich der Gstk. 1340/5, 1348, 1349/1, 1349/5, 1349/6, 1353/1, 1353/2 u.a. je KG St. Lorenz **einzuleiten**.

Beschluss: 16 Ja-Stimmen (Vizebgm. Nußbaumer, GV Hammerl, GV Karl Eder, GR Humer MA, GR Widloither, Ersatz-GR Schindlauer, GR Erber, GR Mag. Hollweger, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Widloither, Ersatz-GR Spielberger, GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger, Ersatz-GR Nilsson, GR Mag. Kohlberger), **3 Gegenstimmen** (GR Dr. Lehmann, GV Hannes Eder, Ersatz-GR Friedrich Stabauer); **4 Enthaltungen** (GR Mag. Märzinger, GV Herbst, GR Matthias Stabauer, GR Heiser). **Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.**

9 c) Änderung Nr. 3.128 Breisky Bereich „Plomberg“: Bereich - Gstk. 2213, 2214 u.a. je KG St. Lorenz; von dzt. „Grünland LW“ in „Bauerwartungsland“ im Ausmaß von ~1000m²;

Es wurde um ein Bauerwartungsland für weichende Erben angesucht. Die diesbezügliche Vorprüfung durch die Vertreter der Abteilung Raumordnung Naturschutz verlief fachlich durchwegs negativ (Sichthangbereich, kein Waldabstand, dezentraler Bereich, u. a.). Deshalb empfiehlt der Bau- und Planungsausschuss dem Gemeinderat einstimmig, das Verfahren zur Umwidmung nicht einzuleiten.

GR Matthias Widloither stellt den Antrag, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.128 / ÖEK Ä. und die geplante Umwidmung im Bereich der Gstk. 2213, 2214 u.a. je KG St. Lorenz von dzt. „Grünland LW“ in „Bauerwartungsland“ **nicht einzuleiten**.

Beschluss: einstimmig

9 d) FWPL. Änderung Nr. 3.129 Ebner J. vulgo „Seppinger“ Bereich „Leiten“: Bereich Gstk. 2562 KG St. Lorenz; von dzt. „Grünland LW“ in eine Widmung „Grünland – Friedhof“;

eingangs der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt

9 e) FWPL. Änderung Nr. 3.130 Esca Maier Bereich „Schwarzindien“: Gstk. 1244/159 KG St. Lorenz; von dzt. „Grünland LW“ in „Wohngebiet“;

Ein Ansuchen zur Baulandschaffung für weichende Erben im Ausmaß von 776 m² liegt der Gemeinde vor. Die Vorprüfung durch die Vertreter der Abteilung Raumordnung/ Naturschutz verlief fachlich positiv. Die Baulücke ist an drei Seiten von Bauland umgeben und nicht einsichtig. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat einstimmig das Verfahren zur Umwidmung einzuleiten.

GR Matthias Widloither stellt den Antrag, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.130 / ÖEK Ä. und die geplante Umwidmung im Bereich des Gstk. 1244/159, KG St. Lorenz, von dzt. „Grünland LW“ in „Wohngebiet“ einzuleiten.

Beschluss: 22 Ja-Stimmen (Vizebgm. Nußbaumer, GV Hammerl, GV Karl Eder, GR Humer MA, GR Widloither, Ersatz-GR Schindlauer, GR Erber, GR Mag. Hollweger, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Widloither, Ersatz-GR Spielberger, GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger, Ersatz-GR Nilsson, GR Mag. Kohlberger, GR Dr. Lehmann, Ersatz-GR Friedrich Stabauer, GR Mag. Märzinger, GV Herbst, GR Matthias Stabauer, GR Heiser); **1 Gegenstimme** (GV Hannes Eder)

9 f) FWPL. Änderung Nr. 3.131 Frühwirth Bereich „Schwarzindien“: T. a. Gstk. 1244/7 KG St. Lorenz; von dzt. „Grünland LW“ in „Verkehrsfläche“;

eingangs der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt

9 g) Änderung Nr. 3.132 Nußbaumer Bereich „Grünwinkel“: T.a. Gstk. 508/1, 512/3, 368/2 u. a. je KG St. Lorenz; von dzt. „Grünland LW“ in „Dorfgebiet“;

Vizebürgermeister Karl Nußbaumer erklärt seine Befangenheit – Ersatz-Gemeinderat Leopold Schindlauer übernimmt den Vorsitz gem. § 36 Abs. 2 OÖ. GemO, dieser wiederum übergibt zur Berichterstattung das Wort an GR Matthias Widloither.

Ein Ansuchen zur Baulandwidmung „Dorfgebiet“ im Ausmaß von rund 800 m² für weichende Erben liegt vor. Die Vorprüfung durch die Vertreter der Abteilung Raumordnung Naturschutz verlief ohne konkrete Aussage.

Das ursprüngliche Gesuch („zwei Parzellen in Wohngebiet“), welches im Zuge der ÖEK2/FWPL4 Gesamtüberarbeitung eingebracht wurde, liegt nun abgemindert als Einzeländerung („eine Parzelle Dorfgebiet“) vor. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Arrondierung an die bestehende Dorfgebietszeile bei einer gleichzeitigen Strukturereinigung des Sternchenobjektes Nr. 11 eine sinnvolle und letztmalige Ergänzung dar. Der Standort ist nicht einsichtig, infrastrukturell komplett aufgeschlossen, von keinen Gefahrenbereichen betroffen und grenzt an einen Siedlungsbereich an. Zudem wird der Schaffung von Bauland für den örtlichen Bedarf entsprochen. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig das Verfahren zur Umwidmung einzuleiten.

GR Matthias Widloither führt aus, dass sich der Antragsteller bereit erklärt habe, eine Fläche für die Errichtung eines Löschwasserteiches zur Verfügung zu stellen.

GR Matthias Widloither stellt den Antrag, das Verfahren zur FWPL Änderung Nr. 3.132 und die geplante Umwidmung im Bereich der T. a. den Gstk. 508/1, 512/3, 368/2 u. a. je KG St. Lorenz von dzt. „Grünland LW“ in „Dorfgebiet“ im Ausmaß von ~800 m² einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

10. Bekenntnis zur „Glyphosat-freien“ Gemeinde

Die europäische Union hat trotz medizinischer und umweltrechtlicher Bedenken die Zulassung der Nutzung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat um weitere fünf Jahre verlängert. Dies obwohl bereits im März 2015 von der Internationalen Agentur für Krebsforschung der WHO Glyphosat als wahrscheinlich für den Menschen krebserregend eingestuft wurde.

Die Gemeinde Sankt Lorenz trägt diesen Bedenken Rechnung und bekundet zum Schutz von Mensch und Umwelt ihre Absicht, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ab sofort auf den Einsatz von Glyphosat zu verzichten. „Es geht darum, eine Vorreiterrolle zu übernehmen“, so Vizebürgermeister Nußbaumer.

Ersatz-GR Alexandra Nilsson spricht von einer Herzensangelegenheit, die mit diesem Punkt auf die Tagesordnung gekommen sei. Glyphosat sei in vielen Unkrautvernichtungsmitteln enthalten und werde auch von vielen Haushalten verwendet, es sei im Lagerhaus oder bisweilen auch beim Lebensmitteldiskonter Hofer erhältlich. Dieser Darstellung widerspricht GR Matthias Widloither, Glyphosat erhalte nur, wer einen Sachkundenachweis absolviert habe. Und in manchen Fällen habe die Verwendung auch Sinn.

GV Hiller ergänzt, es gehe um die Vorbildwirkung der Gemeinde mit dem Ziel, die Menschen zum Verzicht auf dieses Mittel zu bewegen. Auch andere Gemeinden würden gleichlautende Beschlüsse fassen oder hätten dies bereits getan.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, dass die Gemeinde Sankt Lorenz im eigenen Wirkungsbereich ab sofort auf den Einsatz des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat verzichten möge.

Beschluss: einstimmig (22 Ja-Stimmen; GV Herbst bei der Abstimmung nicht anwesend)

11. Bericht des Bürgermeisters

- **Nachmittagsgebühren Kinderbetreuung:** Vizebgm. Nußbaumer berichtet, dass die in der GR-Sitzung am 30. 1. 2018 beschlossene Petition an das Land OÖ geleitet worden sei. Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass die Petition im dafür zuständigen Ausschuss behandelt werde. GV Hiller ergänzt, dass eine Vielzahl derartiger Petitionen eingegangen sei und die Angelegenheit auch ernsthaft behandelt würde.
- **Nachmittagsgebühren Kinderbetreuung:** Der Vorsitzende berichtet, dass Ersatz-GR Mag. Maria Scharrer folgende Anfragen an das Amt der OÖ. Landesregierung gestellt hat: a) Gibt es Formulare, mit denen um Befreiung von den Nachmittagsgebühren ange-

sucht werden kann? b) Können die durch die Nachmittagsgebühren von der Gemeinde lukrierten Einnahmen mit einer Zweckbindung versehen werden? Die Landesregierung habe dazu mitgeteilt, dass es a) keine Formulare gebe und b) die Verwendung dieser Einnahmen Sache der Gemeinde sei.

- **Offener Brief Asylwerber:** Vizebgm. Nußbaumer berichtet, dass ihm ein von 400 Bewohnern des Mondseelandes unterzeichneter offener Brief übergeben worden sei. Darin fordern die Unterzeichner, dass Lehrlinge während der Ausbildung nicht abgeschoben werden sollen und ferner darauf geachtet werden solle, dass Asylanträge nach völkerrechtlichen Kriterien behandelt werden und nicht nach Weisung diverser Dienststellen. Der offene Brief ist an die Landesregierung gerichtet.
- **Radweg St. Lorenz - St. Gilgen:** Grundeigentümerin Prof. Linecker hat in einem Schreiben an die Gemeinde St. Lorenz mitgeteilt, dass der Bahnhofsweg in Scharfling in das Projekt jedenfalls eingebunden werden soll; auf ein Entgelt verzichte sie, jedoch müsse sich die Gemeinde verpflichten, den Gehweg instand zu halten.
- **Radweg St. Lorenz – St. Gilgen:** Vizebgm. Nußbaumer berichtet, dass zu diesem Vorhaben am 16. 3. ein Gespräch mit dem Tourismusverband stattfindet. AL Mag. Schardl weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Land für die Fortführung der Planung der **Querungshilfe** der B 154 die Zustimmung der Gemeinde benötige. Für die Umsetzung der Querungshilfe müsse die Gemeinde mit Kosten von bis zu 140.000 Euro rechnen; Geld, das allerdings nicht vorhanden sei. Der AL möchte wissen, welche Antwort dem Land OÖ gegeben werden soll. **Die Antwort lautet: dzt. keine Unterschrift.** Begründung: Die zu erwartenden Kosten des Radweges stünden in keiner Relation zum wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde St. Lorenz (St. Gilgen und Mondsee profitieren in erster Linie); die Erhaltungskosten seien unklar; die Frage der Haftung könne nicht auf die Gemeinde abgewälzt werden; die ursprünglich angenommenen Errichtungskosten sind nicht zu halten. In den nächsten zwei Wochen wird auch ein Gespräch mit der Gemeinde St. Gilgen stattfinden.
- **Südafrika-Vortrag:** Der Vorsitzende lädt die Gemeinderäte zum Vortrag von Felix Bayer am Freitag, 20. 4., 19 Uhr, ins Vereinsheim ein. Der 16-jährige St. Lorenzer berichtet über eine Forschungsexpedition nach Südafrika, an der er teilnehmen durfte.
- **Gespräch mit Dr. Gerlinde Stöbich:** Am 28. 2. 2018 fand ein Gespräch der Bürgermeister und Amtsleiter der vier MSL-Gemeinden mit Dr. Gerlinde Stöbich statt. Themen: Kooperation, Zusammenarbeit, Fusion. Aus Sicht von Vizebgm. Nußbaumer ist eine Fusion noch weit entfernt, eine engere Zusammenarbeit aber sinnvoll und erstrebenswert. Bis Ende Juni haben sich die Gemeinden Zeit gegeben, um sich Gedanken über eine engere Kooperation zu machen. GV Hiller betont, die Gemeinden könnten nicht ständig das Gespräch verweigern und erinnert an den Beschluss des Lorenzer Gemeinderates, die Vor- und Nachteile einer Viererverwaltung zu untersuchen. Seit diesem Beschluss sei nichts geschehen, man verweigere die Umsetzung des eigenen Antrages, so Hiller Richtung ÖVP. „Redet’s endlich miteinander“, fordert Hiller. Das werde auch geschehen, antwortet GV Andreas Hammerl, im April würden die ÖVP-Fraktionen aller vier MSL-Gemeinden zusammenkommen und über das Thema diskutieren. Das sei zu begrüßen, so GR Mag. Josef Dobesberger, ein erster Schritt sei, von Justamentstandpunkten abzurücken. GV Hiller sagt, er kenne Dr. Stöbich, sie arbeite professionell; wenn sie aber die Fusion zu sehr in den Vordergrund stelle, diene das nicht der Sache, dann müsse man über Alternativen bei der Person des Prozessbegleiters nachdenken.
- **Klage Mag. Ganglmair/Wimmer vs. Gemeinde St. Lorenz:** AL Mag. Schardl berichtet, dass die erste Tagsatzung am LG Wels für 2. Mai angesetzt ist. Es habe einen Versuch gegeben, ein Zusammentreffen der Verfahrensbeteiligten ohne Anwälte zustande zu bringen, dies habe der Anwalt der Familie Ganglmair jedoch abgelehnt. GR Mag. Kohlberger fragt, wie hoch der Streitwert sei? AL Mag. Schardl antwortet, der Streitwert betrage € 111.000 s. A.
- **Erweiterung VS TiLo:** Der Vorsitzende erinnert daran, dass Ersatz-GR Mag. Maria Scharrer in der Sitzung am 30. 1. 2018 gefordert habe, sich bis zur heutigen Sitzung

über die Finanzierung einer Volksschülerweiterung Gedanken zu machen. Vizebgm. Nußbaumer sagt dazu, dass die Direktion der Schule den Auftrag erhalten habe, ein Raumerforderniskonzept auszuarbeiten. Wenn dieses vorliege, könne man sich konkret Gedanken über den finanziellen Bedarf machen.

12. Bericht der Ausschüsse

- **Bau-, Entwicklungs- und Planungsausschuss:** GR Matthias Widroither verweist auf die in der heutigen Sitzung behandelten Punkte.
- **Straßenausschuss:** GV Karl Eder berichtet, dass in der Sitzung am 22. 2. 2018 neben jenen, die in der heutigen GR-Sitzung behandelt wurden, folgende Punkte diskutiert worden sind: **a) Bauhof** – hier ist der Grundsatzbeschluss der vier Gemeinden abzuwarten; **b) Brücke Höribachhof** – geologisches Gutachten ist notwendig; **c) Schneeräumung Scharfling** – der Winterdienst durch den Maschinenring verursacht rel. hohe Kosten, weshalb überlegt wird, die Räumung wieder durch den Bauhof erledigen zu lassen. Um dafür Kapazitäten zu schaffen, müsse überlegt werden, ob private Zufahrten weiterhin durch die Gemeinde geräumt werden können. **d) Geschwindigkeit Radfahrer** – Anrainer (Schwarzindien, Plomberg etc.) klagen über hohe Geschwindigkeiten von vorbeifahrenden Radfahrern; die Markierungen sollen wieder erneuert werden. **e) Baumkontrolle und Wildbachbegehungen** – die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, regelmäßig die Wildbäche zu kontrollieren, ebenso den Baumbestand zu erfassen und zu begutachten (Eschensterben). Die Vergabeentscheidung trifft Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand tragen den Beschluss mit.
- **Bildungsausschuss Kindergarten, Schule, Jugend und Familie:** GR Gerhard Erber berichtet, dass in der Sitzung am 27. 2. 2018 folgende Themen abgearbeitet wurden: **a) Nachmittagsgebühren Kindergarten/Krabbelstube** – bis zu einem Familienbruttoeinkommen von € 1600 soll um Befreiung/Ermäßigung angesucht werden können, entsprechende Antragsformulare werden vom Amt vorbereitet. **b) Kindergartenordnung** – siehe Tagesordnungspunkt 6. **c) Änderung Raumaufteilung** – die beiden Krabbelstubenräume sollen nebeneinander liegen, weshalb die bauliche Adaptierung eines Raumes notwendig ist, ein Kostenvoranschlag ist angefordert. **d) Schüleraustausch Lörinci** – von der ungarischen Partnergemeinde liegt eine Einladung vor, allerdings ist der Termin (letzte Schulwoche) nicht möglich. Zusätzliches Problem: die beiden Lehrkräfte, die bisher den Schüleraustausch organisiert haben, stehen nicht mehr zur Verfügung. Eine Neuorganisation ist erforderlich. **e) Schulsachaufwand** – der Ausschuss ersucht, dass entsprechende Ansuchen erst im Ausschuss behandelt werden, dieser soll eine Empfehlung für den Gemeindevorstand abgeben. **f) Altersgerechtes Wohnen** – eine Liste von Verbesserungsvorschlägen (Beschilderung, Mülltonnen, Sitzbank, Radabstellplatz etc.) wurde eingebracht, diese soll nach und nach abgearbeitet werden. **g) Jugendzentrum** – der neue Vorstand überlegt, eine Form der Nachmittagsbetreuung für Schüler anzubieten. **h) Container** – die Marktgemeinde Mondsee und Zell am Moos haben Interesse an einer Verwendung anklingen lassen.
- **Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschuss:** keine Sitzung
- **Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss:** keine Sitzung
- **Prüfungsausschuss:** GR Mag. Harald Kohlberger berichtet, dass in der Sitzung am 1. 3. der Rechnungsabschluss behandelt worden sei. Man habe auch das Thema Kanalanschlussgebühren Freizeitcamp aufgegriffen, wo es offensichtlich Schwierigkeiten gebe, ans Geld zu kommen. AL Mag. Schardl informiert, dass dazu Anfang April ein Gespräch mit allen Beteiligten stattfindet.
- **Gesunde Gemeinde und EU-Gemeinderat:** kein Bericht

13. Allfälliges

- **Jugendrat:** GV Hiller erkundigt sich, warum die Gemeinde beim Jugendrat am 6. 3. nicht vertreten gewesen sei; Vizebgm. Nußbaumer sagt, er sei terminlich verhindert gewesen, und ein Ersatz habe nicht mehr gefunden werden können.
- **Geschäftslokale im Gemeindeamt:** GV Hiller informiert, dass die Mieterinnen Klarheit brauchen, wie es nach Ablauf des Mietvertrages (2019) weitergeht. GV Hammerl regt an, die Bürgermeister sollten in der nächsten Dreierunde darüber reden.
- **Schneeräumung:** Ersatz-GR Fritz Spielberger lobt den Winterdienst in St. Lorenz; im Vergleich zu anderen Gemeinden funktioniere dieser „1a“.
- **ÖEK:** Ersatz-GR Fritz Spielberger erkundigt sich nach dem Stand der Umsetzung; er weist darauf hin, dass die Gemeinde schauen müsse, dass Einheimische auch in Zukunft kostengünstig bauen können.
- **Radweg St. Lorenz – St. Gilgen:** Ersatz-GR Fritz Spielberger mahnt, das Projekt nicht einfach fallen zu lassen, St. Lorenz sei schließlich eine Tourismusgemeinde. Er regt an, als Alternativtrasse den „alten Scharflinger“ in Betracht zu ziehen. GV Karl Eder weist darauf hin, dass sich diese Straße auf St. Gilgener Gemeindegebiet befinde.
- **Misstrauensantrag:** GV Thomas Herbst stellt mit Bezug auf seine Aussage in der Gemeinderatssitzung am 1. 3. fest, dass es zwischen ihm und der ÖVP kein Abkommen gegeben habe von wegen gemeinsamen Misstrauensantrag gegen Alt-Bürgermeister Gaderer. „So ist das nicht gewesen.“ Sehr wohl habe er jedoch Informationen erhalten, wonach innerhalb der (ÖVP-)Fraktion das Vertrauen nicht mehr so da sei zu Gaderer.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 1. 3. 2018 (2/2018)

Vizebürgermeister Karl Nußbaumer stellt fest, dass gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift vom 1. 3. 2018 (2/2018) keine Einwendungen vorgebracht wurden und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 21.22 Uhr

Der Vizebürgermeister:

Der Schriftführer:

(Karl Nußbaumer)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GV Andreas Hammerl:

FPÖ – GV Thomas Herbst:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – Ersatz-GR Alexandra Nilsson: